

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1986/12/11 86/06/0205

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.12.1986

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

### Rechtssatz

Wurde ein die Rechtsansicht stützendes Tatsachenvorbringen erstmals in der VwGH-Beschwerde erstattet, so wäre es nur dann beachtlich, wenn es sich auf entscheidungswesentliche Umstände bezöge, die erstmals im angefochtenen Bescheid zum Ausdruck gekommen wären (Hinweis auf "Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2. Auflage, S 427 ff).

## **Schlagworte**

Parteiengehör offenkundige notorische Tatsachen Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein (siehe auch Angenommener Sachverhalt) Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1986:1986060205.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at